

Vogtländischer Anzeiger.

32. Stück.

Freitags den 9. August 1805.

Kur-Sächs. Rescript, das Erhandeln des noch auf dem Halme stehenden oder noch in Garben liegenden Getreides betreffend.

Die dermalen so hoch angestiegenen Preise des Getreides aller Art machen es dringend nothwendig, der fernern Fortdauer des bisher hin und wieder wahrgenommenen wucherlichen Vor- und Aufkaufs desselben, wodurch, selbst nach vollbrachter Erndte, die Getreidepreise noch einige Zeit auf der dermaligen, Unsere Unterthanen äußerst drückenden Höhe zu erhalten gesucht werden könnten, ernstlichsten Einhalt zu thun.

Unter diese Gattungen von wucherlichem Vor- und Aufkauf ist vorzüglich das Besprechen und Erhandeln des noch auf dem Halme stehenden, oder des zuvor bereits eingebrachten, aber noch in Garben unausgedroschen liegenden Getreides zu rechnen. Wir finden daher der Nothdurft, hierdurch zu verordnen, daß alle und jede über das noch auf dem Halme stehende, oder nach eingebrachter Erndte noch in Garben liegende Getreide, an Roggen, Weizen, Gerste und Hafer, vor Publication dieses Generals bereits etwa geschlossene, oder, nach Erlassung desselben, etwa zu schließende Contracte, selbige mögen in Form und Gestalt eines Kauf-, Tausch-, Darlehn-, oder irgend eines andern Vertrags abgefaßt oder errichtet seyn, nicht allein durchaus für null und nichtig, und für beide Contrahenden für unverbindlich erachtet, sondern auch, so viel die nach Erlassung gegenwärtigen Verbots in nurgedachter Maasse abgeschlossene Contracte betrifft, die dießfalls contrahirenden Theile, und zwar der Verkäufer mit Confiscation des abgelassenen Getreides, der Käufer aber mit Confiscation

des bezahlten oder bewilligten Kaufpreises, oder resp. des Werths vorbesagtem Getreides nach markt gültigem Preis, unfehlbar bestrafet, auch überdies beide Contrahenden, nicht minder die dabei etwa concurrirenden Unterhändler, für jedes dergleichen Schock Getreide mit Zwey Thaler für des Orts Armenkasse, oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt, diese Strafen auch, nach Befinden der Größe des sich dabei zu Schulden gebrachten Vergehens, annoch erhöht werden sollen.

Das nach dieser Unserer Verordnung durch Confiscation des Getreides und dessen Kaufpreises oder dessen Werths erlangte Geld ist zur Hälfte dem Denuncianten, zu zwei Vierteln aber der die Untersuchung führenden Obrigkeit und der Armuth des Orts zu verabfolgen und zuzutheilen.

Daran geschieht Unsere Meynung.

Datum Dresden, am 23. July 1805.

Noch einige Worte über unsre Feldbewahrungsanstalt durch gesamte Bürgerschaft.

Es verdient allerdings den größten und innigsten Dank, daß unsre Obrigkeit und Bürgerschaft zur Sicherung der heurigen hoffnungsvollen Aerndte und zu Verhütung der durch den Genuß unreifer Früchte zu besorgenden ansteckenden Krankheiten, so zweckmäßige und wirksame Maasregeln ergriffen haben, und diese dankbare Anmerkung soll Ihnen nicht nur hier in den engen Gränzen eines Provinzialblatts, sondern auch zu seiner Zeit in einer andern, sich weit über Deutschlands Gränze hinaus erstreckenden Publicitätsanstalt zuverlässig zu Theil werden. Denn es muß unsrer Stadt gewiß zur großen Ehre gereichen, daß sie auf Vollziehung

ziehung

ziehung eines so weisen und wohlthätigen höchst-landesherrlichen Befehls mit solchem Eifer und solcher Thätigkeit hinwirkt, und daß selbst solche, die wohl im Stande wären, sich durch Stellung eines andern Mannes den Strapazen des Selbstwachsens zu entziehen, gleichwohl ihre Bürgerpflicht in eigener Person erfüllen und so mit einem edlen Beispiele vorangehen. Möge diese Denk- und Handlungsweise doch jene engherzigen Menschen beschämen, die darum, weil sie selbst keine Besitzungen haben, sich der Mitthätigkeit für ein, dem Ganzen so wohlthätiges Werk entziehen wollen; als ob auf diesen Feldern nicht auch ihr Brod mitwüchse, als ob sie dieses Brod nicht theurer kaufen müßten, wenn weniger erbaut und mehr entwendet oder verheert wird; als ob jene zu besorgenden Seuchen ihre Schwellen nie überschreiten könnten! Möge aber auch die Bereitwilligkeit selbst vieler von denen, die nicht Grundeigentümer sind, und doch gerne und willig sich an die Beschützer unserer Fluren anschließen, solche Feldbesitzer demüthigen, die aus Bequemlichkeit oder Eigennuz sich ihrer Pflicht entziehen, und sich schmeicheln, daß jene guten Bürger schon auch ihr Eigenthum mit beschützen würden, oder die diese ihre Pflicht nicht willig, nicht eifrig, nicht pünktlich genug erfüllen. Und was ist es denn, das sie dem allgemeinen Wohl — in dem doch wohl das eigne selbst mit eingeschlossen ist — zum Opfer bringen sollen? — Einige Nächte Schlaf, einige körperliche Beschwerden oder einige Groschen Geld, wenn sie jenes ja nicht können oder wollen. Wie, meine Mitbürger, dieß sollte Einen unter uns von Erfüllung einer, für die jetzigen Zeitumstände so wichtigen Menschen- und Bürgerpflicht abschrecken? — Aber ist es denn auch wirklich Bürgerpflicht? Wer kann daran zweifeln, als der, welcher entweder nicht lesen kann, oder nicht versteht, was er liest? Im 28. Stücke dieses Blatts ist der unterm 29. Juny d. J. ergangene landesherrl. Befehl, zugleich mit einem andern vom Jahr 1772, worauf er sich bezieht und hinweist, wörtlich abgedruckt; derselbe Befehl ist auf allhiefigem Rathhause der

Bürgerschaft publiciret und in Gemeinschaft mit ihr darüber-berathschlagt worden; auf denselben Befehl bezieht sich sowohl die im 29sten Stück in dieser Hinsicht befindliche Aufforderung, als auch die, unter obrigkeitlicher Autorität, im 31sten Stück zu lesende Bekanntmachung des Herrn Senator Eberhards, — und gleichwohl kann man noch fragen, ob man hier Pflicht auf sich habe? — In jenem landesherrlichen Rescripte ist der Obrigkeit keine Art vorgeschrieben, wie der Wille der Regierung executirt werden soll, sondern die, nach Ort und Umständen, zu ergreifenden Maaßregeln bleiben ihrem eignen Ermessen überlassen; es wird dort ausdrücklich befohlen: „Hiernächst erforderlichen Falls, durch Anlegung hinlänglicher, von jeder Gemeinde mit hierzu tüchtigen Personen zu bestellender Wachten und sonst auf die thunlichste Art dagegen die erforderlichen Veranstellungen zu treffen u. und die sorgfältigste Obacht zu führen u. Kann etwas deutlicher gesagt seyn? Es heißt dort: erforderlichen Falls; aber ist eine solche Sicherheitsanstalt nicht jetzt sehr erforderlich? Man höre nur, was schon geschehen ist: Rübsen, Heu, Erdäpfel und selbst Korn sind schon geraubt worden! Was würde in einigen Wochen geschehen? — Es heißt ferner: durch Anlegung hinlänglicher zu bestellender Wachten: aber würden die wenigen, der Obrigkeit unmittelbar zu Gebote stehenden Personen hier etwas ausrichten, das nur des Namens einer Beschützung werth wäre? Deren sind mehr, als je, welche die Noth, oder auch noch etwas schlimmeres, als Noth, auf die Felder hinaustreiben würde, um zu rauben und zu plündern. Um die zu bändigen, in einem so großen Raume, als unsre Stadtflur einnimmt, zu bändigen, ist's da mit einigen wenigen Feldwächtern gethan? Es heißt weiter: von jeder Gemeinde; aber geschähe es dann noch von der ganzen Gemeinde, wenn wenige oder mehrere Mitglieder derselben sich ausschließen dürften? Und zwar: mit tüchtigen Personen; aber giebt

gibt es tüchtigere Personen zu so einem Werke, als die Bürger selbst, wenn nicht vielleicht, wie das Sprüchwort sagt, der Bock zum Gärtner gesetzt werden soll? Es wird überdies keine Ordnung und Weise anbefohlen, wie es geschehen soll, sondern es lautet bloß: daß auf die thätlichste Art die erforderlichen Anstalten dagegen zu treffen sind; was also eine Obrigkeit, nach Befinden und Nothdurft, darüber in Verbindung mit dem größten und besten Theile der Bürgerschaft beschließt und anordnet, hat dieß nicht landesherrliche Autorität und Billigung? Ja ist die Obrigkeit nicht zur Handhabung und Erhaltung dieser Anstalt sogar verbunden, da ihr ausdrücklich geboten wird: daß sie darüber die sorgfältigste Obacht führen und über die genaue Befolgung dieser Verordnung besten Fleißes invigiliren solle?" Fürwahr! wer auch stumpf genug wäre, um in die wohlthätige Absicht des landesherrl. Willens und in die Zweckmäßigkeit der, nach diesem Willen, getroffenen Einrichtung einzudringen, der wird doch aus jenen klaren Worten wenigstens so viel einsehen, daß, wenn ihn auch Gemeinwohl, Armennoth und Patriotismus nicht rührt und anfeuert, er wenigstens gezwungen werden könnte, zu dem mitzuwirken, was Rath und Bürgerschaft als das Beste befunden und angeordnet haben. Oder, wer noch länger zweifeln und säumen könnte, ließ der nicht fast vermuthen, daß ihm an diesen Feldsicherungsanstalten aus ganz andern Gründen nichts gelegen seyn müsse? a)

Ihr aber, ihr Edlen und Bessern aus allen Ständen, die ihr gern die Hand zum Guten bietet, die ihr selbst Beschwerden und Aufopferungen nicht scheuet, wenn es auf Förderung des allgemeinen Besten ankommt, fahrt fort, eurem Bürgerinne Ehre zu machen, und seid eures Ruhms und eures Danks gewiß! Laßt euren Eifer nicht erkalten, wenn wegen Kürze der Zeit, Neuheit der Sache und Schwierigkeit der Einrichtung nicht gleich alles nach Wunsch geht! b) Frage nur jeder dazu bei, daß bei diesen gemeinnützigen Arbeiten Gemeinfinn,

Eintracht, Ordnung, Ruhe und Sicherheit erhalten werde! c) Plauen dürfte vielleicht die einzige Stadt in Sachsen seyn, die so allgemein, so zweckmäßig und so kraftvoll gegen ein Uebel gewirkt hat, dessen Folgen Niemand zu berechnen im Stande ist. Welche Ehre für uns vor der Welt, dem Vaterlande und der Regierung, und welche Beruhigung, bei der nahen Einsammlung des gewiß reichen Aerndtesegens uns sagen zu können:

Gott gab uns viel! Wir schirmten, was er gab!
Nur Muth und Fleiß! Es dämmert bessere Zeit!
Und dann — Gott! welch ein Aerndtesest!

Geschrieben den 2. August 1805. d. R.

- a) Alle, die zu einem so wohlthätigen Zwecke ihre Mithülfe versagen, verdienen in dieser Blatte der weitem Beurtheilung des Publikums namentlich übergeben zu werden.
- b) Gewiß wird Herr Sen. Eberhardt, der sich durch die Einrichtung und Leitung dieser Wachenanstalt zwar viel Mühe aufgebürdet, aber auch von allen anerkanntes Verdienst erworben hat, dafür sorgen, daß künftig alles beseitigt werde, was zu Klagen und Beschwerden Anlaß geben kann; besonders daß die größern Hütten noch besser bedeckt und verwahrt, und außer ihnen für die ausgestellten Posten noch hier und da kleinere errichtet werden, um in diesen bei übler Witterung Schutz zu finden. Das Wenige, was darauf verwendet zu werden gebraucht, passiert gewiß in jeder Rechnung. Auch werden Viele sehr gern etwas an Brettern und Stroh dazu hergeben und gewiß manche Feldbesitzer selbst dergleichen Hütten, die sie ja sonst für die theuer zu bezahlenden Wächter auch hauen mußten, aufsetzen lassen.
- c) Eine Hauptsache ist, wenn der wahre Zweck erreicht werden soll, das Besthalten an den angenommenen Bestimmungen. Wenn Jeder thun kann, was er will; so ist alles verloren. Wohin der wachhabende Corporal oder Gefreite commandirt, dahin muß jeder gehen; denn er dient nicht diesem, sondern der Commun. Keiner darf seinen Posten eher verlassen, als bis er abgelöst ist; kein
Piquet

Viquet eher sich entfernen, als bis die Tagwache, die aber auch zur gefesteten Zeit eintreffen muß, angekommen ist; außerdem wird gerade dieser unbewachte Zwischenraum zum Stehlen benutzt und so die sonst gute Sache selbst als unzulänglich verschrieen werden. Ohne Verantwortlichkeit und Strafe muß von keinem, wer es auch sey, gesündigt werden können. — In Ansehung der Ruhe und Sicherheit wäre sehr darauf zu sehen, daß die Sitte des unnöthigen Schießens nie einrisse; denn dieß ist bloß als Signal anzusehen, daß Jemand vom Haupt- oder Nebenposten Unterstützung verlange, und geschähe es daher öfters ohne Noth; so würden die ein- oder mehrmal Geträuschten nicht mehr darauf achten. Sodann ist es auch gefährlich, theils weil, da hier die Stärke des Knalls doch besonders berücksichtigt werden dürfte, leicht ein Gewehr zerspringen und Schaden anrichten, oder, wenn dieß auch nicht wäre, ein brennender Pfropf ins Getraide fallen und, wenn es dürre genug ist, dasselbe entzünden könnte; auf jeden Fall aber würde das viele Schießen nicht nur die benachbarten Anwohnenden in ihrer Ruhe stören, sondern auch das Wild von unsern Fluren scheuchen, woran den Jagdliebhabern doch wohl auch nichts gelegen wäre. In Ansehung der Wachfeuer wäre zu rathen, daß dieselben in wenigstens 1 Elle tiefen Gruben angebracht und die Gruben oben mit zwei breiten Steine Dachförmig bedeckt würden. Abgerechnet, daß sie auf diese Art selbst bei Regenwetter immer fortbrennen und die Wachen sich dabei wärmen könnten; so wäre dann auch nicht zu fürchten, daß der Wind, der heuer eben kein seltener Gast bei uns ist, vielleicht einen Brand ins Getraide führen und dasselbe in Brand setzen möchte. Endlich ist auch die Gesundheit der Wachenden zu berücksichtigen. Wie leicht könnten bei kühlen Nächten Erkältungen und aus diesen Nuhren, Rheumatismen u. dgl. m. entstehen. Daher ist Jedem zu rathen, daß er sich vorher nicht erhitze, weder durch zu schnelles Gehen, noch durch zu vielen Genuß geistiger Getränke, sich nicht auf die bloße feuchte und kühle Erde setze oder lege, und besonders

den Unterleib vermittelst eines Bundes, so wie die Füße durch möglichst dichte Schuhe und Kasmaschen warm und trocken zu erhalten suche. Eine Schmiere, aus flüssigem Terpentin, Rindsinselt, Fischthron und etwas klarem Colophonium zusammengeschmolzen, und einige Tage vorher auf ein Paar alte Schuhe oder Stiefel getragen, soll diese gegen Thau und Regen undurchdringlich machen. In jeder Hütte sollte, um Erkältung zu verhüten, Stroh liegen, wozu gewiß, auch bei jetzigem hohen Preis desselben, jeder nun unbesorgte Feldbesitzer einen oder einige Bunde gern hergeben würde. Auch die Wachfeuer sind nöthig, theils zur Erwärmung, theils damit die Wachenden gegen Morgen hin sich einen Kaffee kochen können. Um nie daran Mangel zu leiden, dürften die Wächter nur jene Körbe und Karren in Beschlag nehmen, die täglich mit gestohlenem und zum Handel bestimmten Holze herein gehen; denn auch diesem Unfug könnte durch diese Wachanstalt einigermaßen Einhalt gethan werden; überhaupt aber könnten die Tagwächter zugleich mit dahin angewiesen werden, bei ihren Umgängen trocknes Holz in denen Büschen und Hecken für die Nachtfeuer zusammenzulesen.

Uebrigens bemerkt der Verfasser dieses Aufsatzes, um Mancher willen, noch, daß er nicht bloß über die Sache reden, sondern auch alles, was jeder andre Bürger thut, gern für sie leisten will und wird.

C h a r a d e .

Die Sicherheit der Hütten und Paläste;
Ein strenger Zaum für unbesorgte Gäste
War stets das erste Gued.

Das Obdach unser aller ist die Zweite,
Und unsrer Fluren sicherer Schuß sind Beide.
Heil dem, der sie nicht ungern sieht! *)

St.

*) Entschuldigung vom Verf. für die Umänderung der letzten Zeile! Sollte das Ganze nicht unbenutzt bleiben; so mußte es geschehen. d. R.

32.
B e i l a g e
des
Voigtländischen Anzeigers.

Neuigkeiten.

Die Besorgnisse eines neuen Kriegs dauern noch immer fort. Oesterreich schickt immer mehr Truppen nach Italien hin und auch am Rhein sammeln sich viele Franz. Truppen. Rußland und Schweden scheinen ebenfalls nicht unthätig bleiben zu wollen. — An der Franz. Küste sind zwischen der batavischen Flotte unter Admiral Verhuel und einer 2 mal stärkern Macht von Engländern, so wie auch vor Boulogne einige Gefechte vorgefallen, in welchen die Engländer einigen Verlust erlitten haben. — Zu Algier sind viele tausend Juden und Christen von den benachbarten Gebirgsbewohnern ermordet worden, weil diese durch die auch

dort herrschende große Eheurung in Wuth gesetzt worden sind und ihre Noth dem Wucher der Ungläubigen zuschrieben. Auch der Dey soll ermordet worden seyn; doch sind die Nachrichten über den ganzen Vorfall noch widersprechend. Viele Juden, die sich auf die Schiffe geflüchtet hatten, sind indeß zu Livorno in den elendesten Umständen angekommen. — Die Franz. Span. Flotte soll von Martinique wieder abgesehrt und Nelson in deren Verfolgung begriffen seyn. Die Engländer schicken daher viele Schiffe zu den Blokade-Flotten vor den Span. und Franz. Häfen, damit sie, wenn sie Nelson entkommen, diesen in die Hände fallen möge.

Da bei den Wachen, welche von den hiesigen Bürgern auf den Stadtfluren dormalen gehalten werden, es nothwendig ist, daß nicht andere Personen außer den gewöhnlichen Wegen und Fußsteigen auf den Feldrainen oder wohl gar selbst in Feldern und Wiesen des Nachts herum gehen und sich aufhalten: so wird hiermit bekannt gemacht, daß diejenigen, welche des Nachts nach Neun Uhr auf den Feldrainen auch Feldern und Wiesen von den Wächtern angetroffen und gerichtlich angezeigt worden, in 1 Altschock Strafe genommen oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden sollen. Auch wird hiermit bekannt gemacht, daß diejenigen, welche zur Wache gefordert werden, aber nicht erscheinen, so wie diejenigen, welche von der Wache weglaufen, also ihre ihnen angewiesene Posten verlassen, gleichfalls in 1 Altschock Strafe genommen oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden sollen. Plauen den 7. August 1805.

Bürgermeister und Rath daselbst.

Daß Mstr. Johann Christian Hennebachs, Bürgers und Töpfers vor der obern Brücke allhier gelegenes Wohnhaus und Gärtchen nächstkommenden 7den October a. c. öffentlich subhastirt werden soll, wird Rathswegen hierdurch bekannt gemacht. Das Subhastationspatent nebst der Consignation ist unter allhiefigem Rathhause öffentlich angeschlagen. Plauen den 2. Aug. 1805.

Bürgermeister und Rath daselbst.

In gerührten und dankbarem Herzen verlasse ich Plauen, wo ich so viele Freunde gefunden, so viele Beweise von Werthschätzung erhalten habe. Möge das Andenken aller der Guten, die mir das Leben unter ihnen so freundschaftlich verschönerten, mir auch in die Ferne folgen. Ich vergesse Sie nie.

August von Lehmann, Major.

Der Hochwohlgebohrne Herr Premier-Lieutenant bey dem Chursächsischen Husaren-Regimente, Ludwig Edler von der Planitz will das Erbpachts-Recht an seiner zu seinem Rittergute Rüzengrün mit Rothentirchen gehörigen, auf der Grenze zwischen den ansehnlichen Dörfern Rothentirchen und Bärenwalde ohnweit Auerbach im Chursächsischen Voigtlande, am Rothentirchner und Stüzengrüner Bache, auf Ritterguths Grund und Boden liegenden, mit einem Mahlgange versehenen Mühle, die Hof-Mühle genannt, und an den dazu gehörigen Grundstücken, an Feldern und Wiesen, zween Schutz-Teichen, Mühlgraben und dergleichen, wie solche Pertinentien in denen, an den Rathhäusern zu Zwickau und Schneeberg, ingleichen bey denen Stadtgerichten in Reichenbach und Auerbach, auch in Rüzengrün sub hasta angeschlagenen Patenten und in dem,

Denselben sub A. beygefügeten Entwürfe zum Erbpacht enthalten, unter denen darinnen angezeigten Bedingungen baldkommenden 25sten September 1805. vor den Adelic Planigischen Gerichten zu Rüzengrün, durch öffentliche Versteigerung nach Befinden an den Meistbietenden oder an den, binnen 14 Tagen zu erwählenden Licitanten, deren jeder bis dahin bei seinem höchsten Gebote Herrn Erbverpächtern verbindlich bleibt, von Martini 1805 an auf einige Zeiten überlassen. Dessenjenigen, welche solch Erbpachts-Recht zu erlangen Lust haben, müssen sich solchen Tages noch vor XII Uhr Vormittags in der Gerichts-Stube zu Rüzengrün melden, durch gerichtliche Zeugnisse ihr Wohlverhalten und ihre Vermögens-Umstände bescheinigen, und ihre Gebote darauf thun; Welches zu jedermanns Nachacht hiermit bekannt gemacht wird.

Da mir seit einiger Zeit so mancherley, als z. B. Holz, Hausgeräthe, Blumenpflanzen u. dgl. aus meinem Hof und Hausgarten, wohin die Diebe von außen über die Gartenmauer steigen, entwendet, und in der Nacht zwischen den letzten Mittwoch und Donnerstag wieder 8 Stück junge Hünchen, die größtentheils nicht zum schlachten, sondern zum laufen bestimmt waren, gestohlen worden; so wäre es leicht möglich, daß ich durch diese Thiere, die von den Meinigen selbst erzogen und also vor uns sehr kenntlich sind, den Dieben auf die Spur kommen könnte, woran mir viel gelegen ist, wenn diejenigen, die sie gekauft, mir die Liebe und Freundschaft erzeigen, und mir die Person, von der sie sie gekauft, anzeigen wollten. Ich verlange die Thiere nicht wieder, ich will auch sehr gerne den Namen desjenigen, der sie gekauft, verschweigen. Ich wünsche nur den Dieben dadurch auf die Spur zu kommen und größern Diebereyen, die außerdem mir und meinen Nachbarn bevorstehn, vorzubeugen.
Dr. Selig.

Hiermit wird bekannt gemacht, daß den 10. d. M. früh von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 6 Uhr verschiedene Sorten Weine und Weinessig im ganzen und einzeln, verschiedenes Wirthschaftsgeräthe und Schnittwaaren, auch stählerne und metallene Knöpfe aller Art zu mehreren Duzenden auf einmal in dem Heynigischen Hause am Markte allhier Auktionsweise an die Meistbietenden verkauft werden sollen. Plauen den 8. August 1805.

Ein Rohr ist bei mir stehen geblieben; wer sich dazu legitimirt kann es wieder erhalten von
Lohse.

Ein gesunder und williger, aber elternloser und armer Knabe von 13 Jahren soll ein Handwerk lernen und es sollen 20 bis 30 Thlr. dazu hergegeben werden. Hat jemand Lust, diesen Knaben in dieser Absicht zu sich zu nehmen, so bittet man deshalb Anzeige in dem Intell. Comt. zu thun. Plauen am 4. August 1805.

Ein neuerbautes Wohnhaus mit 2 Stuben, 5 Kammern, einem Keller, einem Holz- und Schweinstalle nebst einem geräumigen Rüzengarten steht in Leubnitz zu verkaufen. Nähere Auskunft giebt allda der Herrschaftliche Revier-Jäger Schindler.

Ein Feld, 6 Scheffel Ausfaat, am Neundorfer Wege, ist zu verkaufen. Das Weitere erfährt man im Int. Comt.

Von Lichtmess 1806 an und auch früher liegt ein Capital von 500 Thln. gegen hinlängliche hypothekarische Sicherheit zum Ausleihen bereit.

Wer die Jenaische allgemeine Literaturzeitung zu lesen wünscht, melde sich im Int. Comt.

Wem ein weißer langhäriger Spitzhund von gewöhnlicher Größe entlaufen ist; kann solchen bei Paul Reichmann in Zobeß gegen Erlegung der Insertionsgebühren und des Futtergeldes wieder erhalten. Auch ist daselbst ein großer schwarzer Hund von ungewöhnlicher Güte billig zu verkaufen.

Sonnab. u. Sonntagsbacken: Mstr. Eichhorn am Markt, und Mstr. Treibmann in der Neustadt.
Wochenbacken: Mstr. Franz im untern Steinwege, und Mstr. Grimm bei der obern Mühle.

Getraidepreis hiesiger Stadt den 3. Aug. 1805.

Waizen, (3 thlr. 1 gr.) 2 thlr. 18-22 gr. Korn, (3 thlr. 2 gr) 2 thlr. 8-18 gr. Gerste, 1 thlr. 14-21 ar. Hafer, 22-23 gr.

Fleisch-Laxe pr. Fund: Kindfleisch 2 gr. 6 pf. Schweinefleisch 3 gr. 6 pf. Schöpffleisch 2 gr. 4 pf. Kalbfleisch 1 gr. 6 pf.